

Gemeinde Fronhausen



Richtlinien zur Ehrung von Sportlern und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Fronhausen

Ortsrecht

Ortsrecht der Gemeinde Fronhausen
Richtlinien zur Auszeichnung von Sportlern und ehrenamtlichen Tätigen
in der Gemeinde Fronhausen

Inhalt

- § 1 Anspruchsvoraussetzungen
- § 2 Auszeichnung von Sportlern
- § 3 Auszeichnung von ehrenamtlich Tätigen
- § 4 Auszeichnung für herausragende Einzelleistungen sowie besondere kulturelle und soziale Verdienste
- § 5 Sonderauszeichnung für sportliche Leistungen
- § 6 Auszeichnung für die Förderung des Sports
- § 7 Anmeldung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Die Gemeinde Fronhausen verleiht alljährlich bei einer öffentlichen Veranstaltung ehrenamtlich Tätigen und Sportlern aus Vereinen der Großgemeinde, die sich besonders verdient gemacht haben, eine Auszeichnung, und zwar:

- a) für besondere sportliche Leistungen
- b) für besondere Verdienste um die Förderung des Sports
- c) für eine mindestens 20-jährige ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinsvorständen
- d) für eine mindestens 20-jährige ehrenamtliche Tätigkeit in Gremien der Gemeinde Fronhausen
- e) für eine mindestens 20-jährige ehrenamtliche Tätigkeit in den Feuerwehren der Gemeinde Fronhausen, als Wildschadensschätzer, ehrenamtliche Tätigkeit in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Fronhausen, Mitglied eines Ortsgerichts, Schiedsgerichts, Ortslandwirt oder vergleichbare ehrenamtliche Tätigkeiten
- f) außerdem Bürgern für herausragende Einzelleistungen und besondere Verdienste im Bereich Kultur und Soziales.

(2) Vorschlagsberechtigt für Auszeichnungen für sportliche Ehrungen sind die ortsansässigen Vereine im Sinne der Vereinsförderungsrichtlinien. Vorschlagsberechtigt für eine Ehrung des ehrenamtlichen Engagements ist jeder Vereinsvorstand sowie jede Bürgerin und jeder Bürger der Gemeinde Fronhausen. Grundsätzlich ist auch der Gemeindevorstand der Gemeinde Fronhausen für alle Ehrungen vorschlagsberechtigt.

(3) Die Auszeichnung für besondere sportliche Leistungen und besondere Verdienste um die Förderung des Sports beziehen sich auf Sportlerinnen und Sportler, die einem dem Landessportbund Hessen angeschlossenen Verein angehören und für diesen auch gestartet sind oder für diesen tätig geworden sind. Die Ehrung kann auch Mannschaften in ihrer Gesamtheit zuteil werden.

(4) In besonderen Fällen können auch Sportlerinnen und Sportler, die nicht Mitglied eines Vereins in der Gemeinde sind, jedoch in der Gemeinde wohnhaft sind, Auszeichnungen erhalten.

§ 2 Auszeichnung von Sportlern

(1) Die Ehrung von Einzelsportlerinnen und Einzelsportlern sowie Mannschaften erfolgt durch Überreichung von Ehrennadeln, Ehrentellern und Ehrenurkunden.

(2) Es erhalten:

Nr. 1) die Ehrennadel, den Ehrenteller und die Ehrenurkunde der Gemeinde Fronhausen

- a) Teilnehmer an Olympischen Spielen
- b) Teilnehmer an Weltmeisterschaften
- c) Teilnehmer an Europameisterschaften
- d) Deutsche Meister (auch Zweit- oder Drittplazierte)
- e) Inhaber entsprechender Rekorde (Olympischer Rekord, Weltrekord, Europarekord, Deutscher Rekord)
- f) Hessenmeister oder andere überregionale Meister

Nr. 2) den Ehrenteller und die Ehrenurkunde der Gemeinde Fronhausen

- a) Plazierte bei den Deutschen Meisterschaften (4. bis 6. Platz)
- b) Zweit- und Drittplazierte bei Hessenmeisterschaften oder anderen überregionalen Meisterschaften

Nr. 3) die Ehrenurkunde der Gemeinde Fronhausen

- a) Erstplazierte bei Kreismeisterschaften
- b) Einzelsportler und Mannschaften, die in einem Meisterschaftswettbewerb den ersten Tabellenplatz erreichen und damit in eine höhere Wettkampf- oder Spielklasse aufsteigen.

(3) Personen oder Mannschaften können darüber hinaus einen Sonderpreis erhalten, wenn ihnen eine der Ehrungen gemäß Nummer 1 bis 3 bereits zuteil geworden ist.

(4) Bei Erreichung mehrerer Meisterschaften im Ehrungszeitraum wird nur eine Auszeichnung verliehen und zwar für die beste Leistung.

§ 3 Auszeichnung von ehrenamtlich Tätigen

(1) Die Ehrung von ehrenamtlich Tätigen erfolgt durch Überreichung einer Ehrennadel und einer Ehrenurkunde, einschließlich eines kleinen Präsents.

(2) Die Ehrung setzt eine ehrenamtliche Tätigkeit nach § 1 dieser Richtlinien voraus.

(3) Eine erneute Ehrung kann frühestens nach 10 Jahren oder aus einem besonderen Anlaß erfolgen.

(4) Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fronhausen kann im begründeten Einzelfall eine Ehrung ablehnen.

(5) Personen, die insgesamt eine 20-jährige ehrenamtliche Tätigkeit in den Gremien der Gemeinde Fronhausen ausgeübt haben, können eine Ehrenbezeichnung erhalten. Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten. Über die vorgeschlagenen Ehrungen entscheidet die Gemeindevertretung.

Die Verleihung der Ehrenbezeichnung erfolgt durch Überreichung der goldenen Ehrennadel und einer Ehrenurkunde, einschließlich eines kleinen Präsensts.

§ 4

Auszeichnung für herausragende Einzelleistungen sowie besondere kulturelle und soziale Verdienste

(1) Bürger, die sich durch herausragende Einzelleistungen oder durch besondere Verdienste im Bereich Kultur und Soziales verdient gemacht haben, können das Ehrenbürgerrecht verliehen bekommen.

(2) Die Verleihung der Ehrenbürgerrechts erfolgt durch Überreichung der goldenen Ehrennadel und einer Ehrenurkunde, einschließlich eines kleinen Präsensts.

(3) Über die vorgeschlagenen Ehrungen entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 5

Sonderauszeichnung für sportliche Leistungen

Für sportliche Leistungen besonderer Art, die nicht unter § 2 fallen, kann eine Sonderauszeichnung verliehen werden.

§ 6

Auszeichnung für die Förderung des Sports

(1) Personen, die sich im Rahmen der übergeordneten Verbände um die Förderung des Sports außerordentliche Verdienste erworben haben, können durch Überreichung der Ehrennadel oder des Ehrentellers oder der Ehrenurkunde geehrt werden.

(2) Über die vorgeschlagenen Ehrungen und den Grad der Auszeichnung, entscheidet in jedem Fall der Gemeindevorstand im Einvernehmen mit dem Jugend-, Sport- und Kulturausschuss.

§ 7

Anmeldung

Die Anmeldung für durchzuführende Ehrungen hat bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres an die Gemeindeverwaltung zu erfolgen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinien hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fronhausen in ihrer Sitzung am 09.02.2006 beschlossen. Sie treten am 01.03.2006 in Kraft und ersetzen die bisherige "Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Gemeinde Fronhausen" vom 18.03.1999.